

> Urteil des Bundesgerichtshofs zum Internetportal „hartplatzhelden.de“

## Sieg auf dem (Hart-) Platz

> Von Rechtsanwalt Dr. Johan-Michel Menke, Heuking Kühn Lüer Wojtek



> Dr. Johan-Michel Menke

Geboren: 1977

1998 - 2003 Studium der Rechtswissenschaften

2004 Weiterbildungsstudium Sportrecht

2005 Promotion zum Dr. jur. an der Universität Hamburg

2005 - 2007 Referendariat u.a. bei DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Seit 2007 Rechtsanwalt im Bereich Arbeits- und Sportrecht und seit 2009 Mitglied der Praxisgruppe Arbeitsrecht der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek am Standort Hamburg

**Sportverbände sind wachsam, wenn es um die Verwertung der Rechte ihrer Sportveranstaltungen geht. Dies ist nachvollziehbar, können damit doch erhebliche Einnahmen erzielt werden. Im Fokus steht dabei der Verkauf der Bundeslizenzenrechte an Bezahlender wie Premiere oder Sky. Auch das Internet spielt eine immer größere Rolle, betrachtet man beispielsweise Angebote wie „LigaTotal“ von der Deutschen Telekom. Aber auch die Veranstalterrechte haben Grenzen und Sportverbände kein Monopol auf die Verwertung aller im Verbandsrahmen erbrachten Leistungen. Dies ergibt sich aus einer unlängst verkündeten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 28.10.2010, I ZR 60/09) zur Internetadresse „www.hartplatzhelden.de“.**

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) hat ein Fußballverband zu akzeptieren, dass kurze Filmausschnitte von Amateurfußballspielen seiner Mitglieder im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Im entschiedenen Fall ging es um das Internetportal „hartplatzhelden.de“. Auf dem kommerziell betriebenen Online-Portal können Zuschauer von Amateurfußballspielen kurze, selbst aufgenommene Filmaufzeichnungen einzelner Spielszenen einstellen, bewerten und diskutieren. Im Gegensatz zur Highlight-Berichterstattung Marke „Sportschau“ stehen die einzelnen Filmsequenzen – abgesehen von einem Verweis auf die Begegnung – jedoch in keinem Zusammenhang zur Berichterstattung über den Liga-Betrieb. Es handelt sich also nicht um Nachrichten im weiteren Sinne. Vielmehr sollen einzelne Leistungen von Amateurfußballern herausgestellt und bewertet werden. Der Württembergische Fußballverband e. V. (WFV) sah hierin eine Verletzung exklusiv

bestehender medialer Verwertungsrechte an den betroffenen Spielen und strengte eine Klage gegen die „Hartplatzhelden“ an. Mit Unterstützung des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) hatte die Klage des WFV zunächst Erfolg. Erst der BGH „kippte“ die Entscheidungen der Vorinstanzen (Landgericht bzw. Oberlandesgericht Stuttgart).

### Reichweite des Veranstalterschutzes

Sportwettkämpfe unterfallen anders als z. B. Konzert- oder Theaterveranstaltungen nicht dem Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten. Mangels geistigen Schöpfungsaktes stellen sie keine schutzfähigen Werke i. S. d. Urheberrechts dar. Zur Verdeutlichung: Bei der Oper ist das Programm im Detail vorgegeben, bei einem Sportereignis nur der Rahmen. Die Bedeutung des Falles beschränkt sich also nicht nur auf den Bereich des Sports, sondern betrifft alle Arten von Veranstaltungen urheber-

rechtlich ungeschützter Darbietungen. Im Ergebnis geht es darum, wie weit der Schutz von Investitionen des Veranstalters reicht. Der Fall der „Hartplatzhelden“ betrifft nicht den Profisport, wo Verwertungsrechte der Verbände weitgehend anerkannt sind. Private Videoaufnahmen im Amateurbereich sind bisher nicht verboten. Die konkrete Leistung des WFV (Organisation der Amateurliga) wird angesichts der Art und Weise, wie die einzelnen Spielsequenzen auf der Webseite „Hartplatzhelden“ dargestellt werden, nicht ausgenutzt. Streng genommen, ist die Leistung des WFV ohnehin nur mittelbar betroffen, da die Amateurligaspiele von den Fußballvereinen veranstaltet werden. Nach Ansicht des BGH bedarf die Leistung des WFV auch keines wettbewerbsrechtlichen Schutzes.

### Hausrecht – ein stumpfes Schwert?

Zur Durchsetzung von Verwertungsrechten an den Sportveranstaltungen verbleibt den Verbänden nach der BGH-Entscheidung vorrangig die Möglichkeit, sich auf das Hausrecht zu berufen. Ob das Hausrecht aber eine echte Option bietet, ist zweifelhaft. Die Problematik des Hausrechts soll erneut ein „Abstecher“ in den Profisport verdeutlichen: Tatsächlich werden die Vermarktungsrechte im Bereich des professionellen Fußballs vor allem mithilfe des Hausrechts nach §§ 903, 855 i. V. m. § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durchgesetzt. Bundesligacclubs, Stadionigentümer bzw. Betreiber der Arenen können den Zutritt zur Veranstaltung an Bedingungen knüpfen und z. B. das Filmen und Berichten vom Besitz einer Lizenz abhängig machen. Unerlaubte Filmaufnahmen wären dann als rechtswidrig zu qualifizieren. Gleiches gilt auch, wenn unabhängig vom Hausrecht durch das Filmen Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen verletzt werden. Aufgrund seines abwehrrechtlichen Charakters bietet das Hausrecht jedoch nur einen lückenhaften Schutz, der außerhalb des Profisports schnell an seine Grenzen stößt. Schließlich muss das Hausrecht auch praktisch



durchsetzbar sein. Während das für ein Bundesligastadion aufgrund seiner Abgeschränktheit und klaren Umgrenzung regelmäßig der Fall ist, fehlt es auf Amateurebene häufig schon an der strukturellen Begrenzung der Veranstaltung („Dorfplatz“). Auch fehlen klare Regelungen, dass das Filmen der Spieler verboten ist. Während im Profisport der Zuschauer durch Erwerb oder Verwendung eines Tickets die Geltung der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten bzw. der Stadionordnung akzeptiert, ist dies im Amateursport wenig interessengerecht. So sind Zuschauer hier – auch ohne Bezahlung von Eintrittsgeldern – willkommene Gäste des Heimatvereins. Das Hausrecht hilft schließlich auch da nicht weiter, wo es um die Durchsetzung gegenüber vertraglich nicht gebundenen Dritten geht. Selbst ein vertragliches Verbot der Aufnahme von Videos würde nicht ausschließen, dass hiergegen verstoßen und rechtswidrige Inhalte auf eine Internetplattform hochgeladen würden. Der Betreiber der Internetseite selbst würde dadurch aber nicht Vertragspartner des Veranstalters. Als sogenannter „Störer“ dürfte er einer Haftung allenfalls dann unterliegen, wenn ihm eine Verletzung von Prüfungspflichten nachgewiesen werden könnte. In der vom BGH zu entscheidenden Konstellation der „Hartplatzhelden“ treffen insoweit beide Schwächen des Hausrechts aufeinander: Zum einen besteht kein Verbot für die Zuschauer, Amateurfußballer zu filmen. Zum anderen wurden die Filme von den Zuschauern als pri-

vate Webnutzer kostenfrei in das Internet-Portal hochgeladen (*user generated content*).

### Kein Imagetransfer

Andere wettbewerbsrechtliche Gesichtspunkte haben den BGH – im Gegensatz zu den Vorinstanzen – ebenfalls nicht überzeugt. Zwar ist es nach §§ 3 und 4 Nr. 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) möglich, die *Nachahmung* nicht sonderrechtlich geschützter Waren und Dienstleistungen zu verbieten, wenn das Angebot der Nachahmung aufgrund seiner Art und Weise unlauter ist. Im Fall der „Hartplatzhelden“ kann indes nur schwer von einer Nachahmung im Sinne des UWG gesprochen werden. Eine solche Nachahmung setzt nämlich voraus, dass eine fremde Leistung ganz oder teilweise als eigene angeboten wird. Die Leistung eines Fußballverbandes besteht jedoch vor allem in der Organisation des Ligabetriebs und betrifft damit in erster Linie das Vorfeld des Fußballspiels. Dieses entsteht vielmehr aus der Summe von nicht im Vorhinein festgelegten und bestimmaren Aktionen, die auf die Leistungen der Mannschaften und Akteure auf dem Platz Einfluss nehmen. Darüber hinaus zeigen die auf dem Portal „Hartplatzhelden“ veröffentlichten Sequenzen nur kurze Ausschnitte von Fußballspielen. Es wird kein Bezug auf Liga, Ergebnisse oder konkrete Spiele genommen. Vielmehr sind die einzelnen Szenen vom Ligaalltag abgekoppelt und spiegeln nur einen sehr geringen Teil der

Leistung der Verbände wieder. Im Übrigen ist auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen, dass die Betreiber der Internetseite die Spiele nicht selbst aufnehmen, sondern nur die Plattform bereitstellen, auf der Privatpersonen ihre Aufnahmen zeigen können. Bei der Aufnahme selbst handeln die Zuschauer jedoch – wie dargestellt – rechtmäßig, solange ihnen dies nicht wirksam untersagt ist. Letztlich scheiterte ein wettbewerbsrechtlicher Anspruch in der vorliegenden Konstellation jedenfalls am Fehlen einer unlauteren Rufausbeutung. Dafür wäre nach dem BGH ein Imagetransfer, also die Übertragung einer Vorstellung von Prestige oder Qualität auf ein anderes Produkt erforderlich. Die Rufausnutzung muss dabei derart angelegt sein, dass der gute Ruf des Veranstalters in Mitleidenschaft gezogen wird. Eine solche Beeinträchtigung durch die Internetseite der „Hartplatzhelden“ konnte der BGH offenbar nicht erkennen.

### Kein Monopol

Indem der BGH hier den Schutz aus dem Wettbewerbsrecht verneint, erteilt er dem Ziel der Verbände, monopolartig den öffentlichen Informationsaustausch über den Amateursport in audiovisueller Form zu unterbinden, eine eindeutige Absage. Zwar steht den Verbänden frei, über ihre Vereine vom Hausrecht Gebrauch zu machen und durch klare (vertragliche) Regelungen das Filmen zu unterbinden, dass eine solche Konsequenz im Amateurfußball allerdings nicht zu erwarten ist, wurde von Verbandsvertretern bereits angedeutet. Den Verbänden geht es letztlich nur um das Verwerten, nicht um die Aufnahme selbst. Dem stolzen Vater das Filmen seines Sohnes zu untersagen, kann auch nicht ernsthaft das Ziel solcher Bemühungen sein. Die „Hartplatzhelden“-Entscheidung hat auch eine positive Wirkung für die Wettbewerbsfreiheit anderer Internetplattformen, die privat produzierten Inhalt im audiovisuellen Bereich bereitstellen. Das heißt aber nicht, dass potentiell jede Veranstaltung von jedem vermarktet werden kann. Denn grundsätzlich gewähren die Rechte des geistigen Eigentums einen effizienten Leistungsschutz. Dort, wo Urheberrechte tangiert werden bzw. Eintrittspreise zu zahlen sind, werden Amateurfilmer also im Zweifel Probleme bekommen. Eine Verschärfung der gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Verwertung im Internet bedarf es insoweit nicht. Allerdings werden die Stimmen derer lauter werden, die ein spezielles Schutzrecht für Sportveranstalter fordern, denen das Urheberrecht nicht zu Gute kommt. Insofern bleibt mit *Stefan Effenberg* festzustellen: „Die Situation ist aussichtslos, aber nicht kritisch.“



Die Online-Seite [www.hartplatzhelden.de](http://www.hartplatzhelden.de) hat vor dem Bundesgerichtshof einen Sieg für eine Video-Berichterstattung von Amateurfußballspielen errungen